

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen.....	1
§ 3 Akademischer Grad.....	2
§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn	2
§ 5 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote.....	2
§ 6 Prüfungsformen	2
§ 7 Module, praktisches Studiensemester, Schwerpunktbereich.....	4
§ 8 Wiederholung von Modulprüfungen	6
§ 9 Bachelorarbeit.....	6
§ 10 In-Kraft-Treten	6

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für das Studium des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit an der Fakultät für Soziale Arbeit (Fachhochschule). ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen

¹Vor Aufnahme des Studiums soll eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen nachgewiesen werden. ²Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Maßgabe von Bestimmungen, die der Fakultätsrat gesondert erlässt.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sieben Semester.
- (2) Nach Überschreiten der Regelstudiendauer von sieben Semestern soll ein Beratungsgespräch durch die Fachstudienberatung durchgeführt und die oder der Studierende über die Rechtsfolgen informiert werden.
- (3) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des neunten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet sind und
 2. die oder der Studierende 210 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) ¹In die Ermittlung der Bachelor-Gesamtnote gehen alle Modulnoten grundsätzlich mit gleichem Gewicht ein; das arithmetische Mittel der Modulnoten ist die Bachelor-Gesamtnote. ²Eine Ausnahme bildet die Note des Moduls Bachelorarbeit, die vierfach gewichtet wird. ³Der oder die Studierende kann über den Prüfungsausschuss beim Prüfungsamt beantragen, die Modulprüfungsnote eines Moduls nach Wahl aus dem Angebot in § 7 Abs. 3 und 4 nicht in die Gesamtnote einfließen zu lassen.

§ 6 Prüfungsformen

- (1) ¹Ein Kolloquium ist ein zeitlich festgesetztes wissenschaftliches Gespräch zwischen Dozierenden der Universität und Studierenden zu den im Modulhandbuch beschriebenen Inhalten bzw. Themen. ²Die Zulassung zum Kolloquium im praktischen Studiensemester setzt die Anfertigung eines Praxisberichts voraus; die Anforderungen an dessen Struktur und Umfang ergeben sich aus der Handreichung "Das praktische Studiensemester im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit" in der jeweils vom Fakultätsrat aktuell beschlossenen Fassung.
- (2) ¹Eine mündliche Prüfung (mdIP) ist ein zeitlich festgesetztes Gespräch zwischen dem Prüfenden und einer oder einem Studierenden über die Lehrinhalte des jeweiligen Moduls mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten. ²Der Studierende hat nachzuweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt.
- (3) ¹Ein Referat als Einzel- bzw. Gruppenreferat besteht aus der eigenständigen Auseinandersetzung mit einem mit der Dozentin/ dem Dozenten vereinbarten Thema, das im Rahmen eines mündlichen Vortrags von 20 bis 40 Minuten Dauer durch einen einzelnen oder

eine Gruppe von Studierenden im Seminar präsentiert wird. ²Die Präsentation verlangt eine sach-, adressaten- und mediengerechte Präsentation sowie eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. ³Dem Referat ist ein Handout für die Zuhörer als Thesenpapier einschließlich Materialanhang (z.B. Tabellen, Schaubilder, Quellenauszüge u.ä.) und einer Bibliografie beizugeben. ⁴Die Art der Fragestellung, Intensität der Betreuung, Umfang des Referats, geforderte schriftliche Begleitmaterialien, geforderte mediale Präsentationsweisen, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

- (4) ¹Ein Portfolio (Arbeitsmappe zu einem zwischen der oder dem Studierenden und der oder dem Dozierenden vereinbarten Thema) muss klar gegliedert sein, kann Texte, ihre Interpretation und Reflexion enthalten, aber auch Mind- und Concept-maps, Lösung von Arbeitsaufträgen, Auseinandersetzung mit zentralen Konzepten und Begriffen, Anwendungen des gemeinsam Erarbeiteten auf konkrete Probleme/Fragestellungen, usw. ²Beurteilt wird unter anderem die eigenständige Entwicklung eines Konzepts für die Auseinandersetzung mit einem vereinbarten Thema, die eigenständige Strukturierung des Lernprozesses, die Dokumentation der Zwischenschritte und Ergebnisse, die Evaluierung und Selbstbeurteilung der Prozesse und Ergebnisse. ³Der Umfang des Themas, Dauer des zu dokumentierenden Lernprozesses, Anforderung an die Strukturierung, Anforderungen zur Selbstevaluierung, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand. ⁴Dabei wählen die Studierenden die Dokumente selber aus, diskutieren deren Aussagegehalt und die Bedeutung für den Lernfortschritt. ⁵Die Arbeit an einem Portfolio kann sich über verschiedene Zeiträume erstrecken; so können Portfolios im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls geführt werden. ⁶In seinem Reflexionsanspruch hilft ein Portfolio auch, die verschiedenen Teile eines Studiums (Module, Themenschwerpunkte, unterschiedliche methodische Zugänge etc.) zusammenzuführen und zum Ganzen einer wissenschaftlichen Disziplin oder einem wissenschaftlichen Handlungsfeld werden zu lassen. ⁷Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat; bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) ¹Eine Posterpräsentation umfasst einen zeitlichen Rahmen von 20 Minuten und eignet sich zur eingängigen Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte. ²Die Elemente Bild, Text und Struktur vereinfachen komplexe Inhalte und ermöglichen ihre schnelle und einfache Aufnahme. ³Poster sollen dem Umfang nach DIN A1 entsprechen, zur Diskussion anregen und führen zur zielgruppengerechten Kommunikation.
- (6) ¹Eine schriftliche Prüfung (schrP/Klausur/Test) überprüft Wissensbestände (inhaltliche, theoretische, methodische), die in Vorlesungen, Lektürekursen, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen erarbeitet worden sind. ²Falls die schriftliche Prüfungsarbeit interdisziplinär sein und von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern gestellt und bewertet werden soll, ist dies in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. ⁴Die Art der Fragestellung bestimmt den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand. ⁵In der Regel werden schriftliche Prüfungsarbeiten bewertet, ohne dass der oder dem Prüfenden die Namen oder sonstige Rückschlüsse auf die Person der Studierenden zur Verfügung stehen (anonymisierte Klausurbewertung).
- (7) ¹Eine Studienarbeit ist als schriftliche Hausarbeit eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit dem bzw. der oder den betreuenden Prüfenden vereinbarten Fragestellung. ²Damit Studierende wissenschaftliche Schreibkompetenz aufbauen können, gibt es Textarten, die ausschließlich Lernzwecken dienen (didaktische Genres), dazu gehören etwa die Seminararbeit (10 bis 16 Seiten), der Essay (6 bis 12 Seiten) oder das Thesenpapier (3 bis 6 Seiten). ³Schreiben fördert selbständiges, kritisches Denken und führt zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den Inhalten des jeweiligen Faches. ⁴Diese Art des Schreibens legt das Schwergewicht auf den Prozess und findet klassischerweise in Seminaren statt. ⁵Der Umfang und die Bearbeitungszeit von Studienarbeiten müssen den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen. ⁶Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat; bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (8) ¹Studienarbeit und Referat in einer Modulprüfung müssen thematisch aufeinander bezogen sein und aus einer Lehrveranstaltung stammen. ²Die Gewichtung beträgt 50:50.
- (9) Soweit eine Schriftform vorgegeben ist, sind neben schriftlichen auch elektronische Formate möglich, wenn der oder die Prüfende dies vor Beginn der Prüfung für zulässig erklärt; der oder die Prüfende legt das unveränderbare maschinenlesbare Dateiformat fest.

§ 7 Module, praktisches Studiensemester, Schwerpunktbereich

- (1) Es sind folgende Module im Umfang von 130 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
1. Wissenschaftliche Grundlagen und Theorien der Sozialen Arbeit: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schr. P. 60-120 min,
 2. Grundlagen der Psychologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schr. P. 60-120 min,
 3. Einführung in das pädagogische Denken: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mdl. P. 15 min oder schr. P. 60-120 min,
 4. Grundlagen der Sozialpolitik und Soziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schr. P. 60-120 min,
 5. Grundlagen des beruflichen Handelns: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schr. P. 60-120 min,
 6. Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (unbenotet),
 7. Ausgewählte Theorien / Methoden der Sozialen Arbeit: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Seminararbeit,
 8. Angewandte Psychologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schr. P. 60-120 min,
 9. Einführung in die Arbeitsfelder: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (unbenotet),
 10. Sozialadministration und Sozialpolitik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schr. P. 60-120 min,
 11. Erweiterung der fachlich-methodischen Kompetenzen: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht in der Übung, Modulprüfung: Portfolio,
 12. Grundlagen des Rechts der Sozialen Arbeit: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schr. P. 90-120 min,
 13. Methoden der empirischen Sozialforschung (quali./quant.): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schr. P. 60-120 min,
 14. Ausgewählte Probleme des Wohlfahrtsstaats: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Studienarbeit mit Referat,
 15. Sozialinformatik/Sozialmanagement: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schr. P. 60-90 min,
 16. Sozialrecht: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schr. P. 90-120 min,
 17. Professionsethik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Studienarbeit mit Referat,
 18. Gesundheit und Soziale Arbeit: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schr. P. 60-120 min,
 19. Erziehung, Bildung, Kommunikation: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schr. P. 60-120 min,
 20. Disziplinäre und interdisziplinäre Perspektiven: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Studienarbeit oder Portfolio oder Studienarbeit mit Referat,
 21. Ausgewählte Arbeitsfelder: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Einzel- bzw. Gruppenreferat oder Portfolio oder Posterpräsentation,
 22. Erweiterung rechtlicher Grundlagen der Sozialen Arbeit: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schr. P. 90-120 min,
 23. Theorien / Methoden der Sozialen Arbeit in internationaler Perspektive: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur 60-120 min,
 24. Forschungswerkstatt: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Einzel- bzw. Gruppenreferat oder Portfolio oder Posterpräsentation,
 25. Vertiefung rechtlicher Grundlagen der Sozialen Arbeit: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schr. P. 90-120 min.
- (2) ¹Ein praktisches Studiensemester im Umfang von mindestens 22 Wochen ist gemäß dem idealtypischen Studienverlaufsplan während des 5. Studiensemesters erfolgreich zu absolvieren:

Studiensemester am Lernort Praxis: 30 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht an den Blocktagen, Modulprüfung: Kolloquium 30 min (unbenotet).

²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer mindestens 80 ECTS-Punkte erworben hat.

(3) ¹Jede oder jeder Studierende muss einen Studienschwerpunkt wählen. ²Der Zugang zu den Studienschwerpunkten wird durch Satzung geregelt; ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Studienschwerpunkte angeboten werden, besteht nicht. ³Aus dem gewählten Studienschwerpunkt müssen jeweils folgende Module erfolgreich absolviert werden:

1. Schwerpunktbereich Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit/außerschulische Jugendbildung
 - a) Einführung in die Aufgabenfelder im Schwerpunktbereich Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit/außerschulische Jugendbildung: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schr. P. 90-120 min oder Portfolio oder Studienarbeit,
 - b) Vertiefung im Schwerpunktbereich Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/außerschulische Jugendbildung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mdl. P. 15-30 min oder Studienarbeit,
 - c) Fortführung im Schwerpunktbereich Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit/außerschulische Jugendbildung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mdl. P. 15-30 min oder Studienarbeit,
2. Schwerpunktbereich Gefährdetenhilfe
 - a) Einführung in die Aufgabenfelder im Schwerpunktbereich Gefährdetenhilfe: 10 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht in der Übung, Modulprüfung: schr. P. 90-120 min oder Portfolio,
 - b) Vertiefung im Schwerpunktbereich Gefährdetenhilfe: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mdl. P. 15-30 min oder Studienarbeit,
 - c) Fortführung im Schwerpunktbereich Gefährdetenhilfe: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mdl. P. 15-30 min oder Studienarbeit,
3. Schwerpunktbereich Gesundheit/Alter/Behinderung
 - a) Einführung in die Aufgabenfelder im Schwerpunktbereich Gesundheit/Alter/Behinderung: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schr. P. 90-120 min oder Portfolio,
 - b) Vertiefung im Schwerpunktbereich Gesundheit/Alter/Behinderung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mdl. P. 15-30 min oder Studienarbeit,
 - c) Fortführung im Schwerpunktbereich Gesundheit/Alter/Behinderung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mdl. P. 15-30 min oder Studienarbeit,
4. Schwerpunktbereich Interkulturelle/Internationale Sozialarbeit
 - a) Einführung in die Aufgabenfelder im Schwerpunktbereich Interkulturelle/Internationale Sozialarbeit: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schr. P. 90-120 min oder Portfolio,
 - b) Vertiefung im Schwerpunktbereich Interkulturelle/Internationale Sozialarbeit: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mdl. P. 15-30 min oder Studienarbeit,
 - c) Fortführung im Schwerpunktbereich Interkulturelle/Internationale Sozialarbeit: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mdl. P. 15-30 min oder Studienarbeit,
5. Schwerpunktbereich Erziehungs- und Familienhilfe
 - a) Einführung in die Aufgabenfelder im Schwerpunktbereich Erziehungs- und Familienhilfe: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schr. P. 90-120 min oder Portfolio oder Studienarbeit,
 - b) Vertiefung im Schwerpunktbereich Erziehungs- und Familienhilfe: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mdl. P. 15-30 min oder Studienarbeit,
 - c) Fortführung im Schwerpunktbereich Erziehungs- und Familienhilfe: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mdl. P. 15-30 min oder Studienarbeit,

(4) Eines der folgenden Wahlpflichtmodule muss erfolgreich absolviert werden:

1. Differenzierungsbereich: Kommunikation und Ästhetik: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schr. P. 60-120 min oder Studienarbeit oder Referat,

2. Differenzierungsbereich: Sozialinformatik: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Studienarbeit oder Referat oder Studienarbeit mit Referat,
 3. Differenzierungsbereich: Katholische Soziallehre: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schr. P. 90-120 min oder Studienarbeit oder schr. P. 60-120 min.
- (5) ¹Die oder der Studierende muss ein Modul im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten aus dem Angebot des Studiums erfolgreich absolvieren. ²Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Bestimmungen der zuliefernden Studienangebote. ³Das Modul geht nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.

§ 8

Wiederholung von Modulprüfungen

¹Mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Modulprüfungen können wiederholt werden. ²Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig. ³Die erste Wiederholung ist frühestens im nächsten und spätestens im übernächsten Semester abzulegen. ⁴Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist höchstens bei drei Modulprüfungen zulässig.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer vergeben. ²Betreuerin oder Betreuer können vom Prüfungsausschuss dafür bestellte prüfungsberechtigte Lehrende sein.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt voraus, dass bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 90 ECTS-Punkte erworben worden sind. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit soll frühestens zum Beginn des dem praktischen Studiensemester folgenden Semesters und in der Regel spätestens bis zum Beginn des siebten Studiensemesters erfolgen und muss bis zu Beginn des achten Semesters erfolgt sein. ³Ist eine Ausgabe bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, veranlasst der Prüfungsausschuss die Ausgabe eines Themas und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer.
- (3) Die Themenvorschläge nach Abs. 1 Satz 2 sind spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn beim Prüfungsamt einzureichen; der genaue Termin wird jeweils durch Aushang durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (4) ¹Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat; die Versicherung muss in jeder gebundenen Fassung enthalten sein. ²Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Für die Bachelorarbeit werden 15 ECTS-Punkte vergeben.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (FH-Studiengang) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 21. August 2015 in der Fassung vom 9. November 2020 tritt außer Kraft.